





18.  
**Des Durchlauchtig-**

sten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn  
Herrn Augusten/ Herzogen zu Sachsen/ Chur-  
fürsten etc. vnd Burgkgraffen zu Magdeburgk/ in  
Vormundschaft irer Churf. G. jungen Veitern/ des Fürst-  
lichen theils zu Thüringen/ vnserer gnedigst vnd gnedigen  
Herrn/ offen Ausschreiben/ derselben getrewen Landschafft  
von Prelaten/ Graffen/ Herrn Ritterschafft vnd Stedten/  
auff nechstgehaltenem Landtage zu Weymar/ den 11.  
Monatstag Decembris, verlauffenen 82. Jahres  
bewilligter Stewr/ zu entrichtung der Reichs  
Türcken hülffen/ vnd andern Contribus  
tionen, wie dieselbe zuerlegen  
eingegangen worden.



Gedruckt/ Anno 1583.



Q 711058 < argoli 47 >  
Gos RA 002490



**W**elcher gestalt von Gottes gna-  
den vnser Augusti / Hertzogen zu  
Sachsen / des heiligen Römischen  
Reichs Erzmarschalln vnd Chur-  
fürsten / Landgraffen in Thüringen /  
Marggraffen zu Meissen / vnd  
Burggraffen zu Magdeburg / in  
Vormundschaft vnserer jungen Vettern / Herren  
Friederichen Wilhelms / vnd Herrn Johansen ge-  
brüdere / Hertzogen zu Sachsen etc. getreue Land-  
schaft von Prelaten / Graffen / Herren / Ritterschafft  
vnd Stedten / vff vnsern J. C. wegen den 11. Decem-  
bris / jüngst verrückt zu Weymar gehaltenem Land-  
tage / durch vnser in sonderheit dohin abgesandte  
Commissarien, Erich Volckmarn von Berlipsch zu  
Kosslau vnd Vrleben / Oberhauptman in Thürin-  
gen / auch des obern Hoffgerichts zu Leiptzig Hoff-  
richtern / vnd Wolffen Bosen / Hauptman zu Zeit /  
auch vnserer jungen Vettern / vnd vnserer im Namen  
J. C. verordneten Stadthalter vnd Rethen Regenswer-  
tigkeit / zuverrichtung der nechsten Regensburgis-  
chen vnd Augsburgischen / Türcken / auch andern  
Reichs steuren vnd Contributionen, eine vntertheni-  
ge mithülffe / vnterschiedlich bewilliget vnd einge-  
gangen worden.

I.

## Prelaten vnd Geistliche.

**A**lle Prelaten vnd Geistliche / so in vnd außser  
halb vnserer jungen Vettern Fürstenthumen  
vnd



vnd Lantden güter / Zinss vñ einkommen haben / sol-  
len von einem jeden Newen schock in nechstfolgen-  
den fünff Jaren funffzehen pfennige zu steuer geben /  
Aber hierinnen sollen ausgeschlossen sein / der Hospi-  
tal vnd gemeiner Kirchen Kastengüter oder Zinss /  
des gleichen der Pfarer / Prediger / Kirchen vnd  
Schuldiener einkommen / vnd jerliche Besoldunge /  
welche sie die zeit ihrer Diensten / vnd nicht Erblich  
haben.

Was aber obgemelte Pfarherr / Prediger / Kir-  
chen vnd Schuldiener / in vnserer jungen Vettern lan-  
den / Erbliches oder widerkeufliches haben / das sol-  
len sie gleich den Bürgern / darvon hernach gemeldet  
wirdet / versteinen / So sollen auch ihre Bawern den  
andern Bawerslenten gleich / wie hierunten folget /  
geben / Würden aber die Geistlichen ihre steuer zu rech-  
ter zeit nicht erlegen / So sollen ihnen ihre Zinss bey  
ihren Zinsmännern verboten / vnd die steuer von ihren  
Zinsen einbracht werden.

II.

Rector / Doctores / Magistri / vnd  
Gelerte / vnserer jungen Vettern  
Vniuersitet zu Jhena.

**D**iese Personen sollen von ihrer Besoldunge / die  
sie von ihren Lectionen haben / nichts geben /  
aber alle andere ihre eigene Güter vnd wer-  
bende Barschafft gleich den Bürgern / wie hernach  
geschrieben stehet / versteinen.

Comptor



III.  
Comptor.

Die Comptor sollen ihre Güter vnd werbende  
Burschafft denen vom Adel gleich voranlagern.

Grauen vnd Herrn.

**S**ie Grauen vnd Herrn / sollen ihrer Tischgüter  
halben / so viel ihre Herrschafften vnd güter be-  
langen / so hieuevorn nicht Empter / Klöster /  
oder derer vom Adel gewesen / dismals mit der Steuer  
verschonet bleiben / auff das sie sich mit ihrer Rüstunge  
ihrem vnterthenigem erbieten nach / so viel desto stats-  
licher gefastmachen / vnd vnsern jungen Vettern die-  
nen mögen.

Welche aber Güter besitzen / so hievor Empter /  
Klöster / oder deren vom Adel gewesen / die sollen sie  
gleich denen von der Ritterschafft / wie hernach be-  
rühret wird / vorsteuern.

Hierüber ist durch genante Graffen vnd Herrn  
zu vergnügunge der Regensburgischen vnd Augs-  
burgischen jüngst angelegter Türcken / auch andern  
Reichs Contributionen vnd andern vertagten hülffen  
bewilliget / das ihre geistliche Bürger vnd Bawern  
vom wehrt aller ihrer Güter / liegend oder fahrend /  
von einem jeden Taxen schock / funffzeben Pfennige  
geben / So sollen vnd wollen sie auch Wendeler /  
Kauffleut / Hausgenossen / Scheffer / das Viehe /  
gemeine Gütere / vnd die auswertigen Lehn mit steuer  
2 ij belegen /



belegen / vnd es hierinnen nicht anders halten / dann  
wie von andern vnserer jungen Vetteren vnterthanen /  
hiernach vnterschiedliche meldunge geschicht.

Vnd sollen die Graffen vnd Herrn darob sein /  
vnd verfüngunge thun / das ihrer geistlichen Bürger  
vnd Bawern Hausgenossen vnd anderer / auff vns  
terschiedene fristen / als Lactare vnd Catharine, in folg  
genden fünff Jaren / sampt ordentlichen versiegelten  
Registern in den Kreiss / dahin ein jeder gehörig /  
den ober Linnemern zu bestimpten Terminen eigent  
lich vnd gewis vberantwortet werden.

V.

### Kitterschafft / vnd derselben Wittwen.

**S**Je von der Kitterschafft vnd derselben Witt  
wen / sie sein vff vnserer jungen Vetteren Can  
tzeley oder Ambschrifft geseffen / Sollen von  
jedem wehrt aller irer Ritter / Lehn / vnd Leibgüter /  
auch der werbenden Barschafft / von jedem Newen  
schock fünff Pfennige geben / Vnd sollen vnter dem  
wehrt bemelter vom Adel Rittergütere / alle Erbli  
che widerkeuffliche Zins an gelde / Zehenden / vnd  
Zinsgetreide / auch die Hauptsumma / so one das in  
werbendem nütze / woran das sein möchte / verlihen  
vnd ausgethan / oder auff widerkauff stehet / gemei  
net / vnd keines ausgeschlossen sein / auch deren jedes  
Name schock mit fünff Pfennigen verrechtet wer  
den.

Aber



Aber alle ihre vn bewegliche Erbe oder freye ei-  
gene Güter / die J. L. vnd derselben Emptern / mit  
reißigen Pferden nicht verdienet werden / vnd doch in  
ihren Landen gelegen sein (vngeachtet sie gehen zu  
Lehn von wem sie wollen) die sollen sie den Bürgern  
gleich / als ein jedes Nawe schock mit funffzehen  
Pfennigen versteuren / Aber von irer Barschafft die  
nicht wirbet vnd nützet / darzu von Kleidern / ge-  
schmuck / Kleinodien / Silbergeschir / Ketten / Ringe /  
Bettgewand / Hausrath / vnd allen ihrem selbst er-  
wachsenem Getreide / des gleichen von Rüstungen /  
Pferden / vnd allem Vieh / nichts zugeben verpflich-  
tet sein.

VI.

Die Rechte der Stedte / vnd der  
selben Bürgere.

**D**ie Bürger vnd Einwohner vnserer jungen Vei-  
tern Stedte / Merckte vnd Flecken / sollen von  
dem wehrt aller ihrer Güter / sie sind liegend  
oder farend / werbender Barschafft / vnd allem an-  
dern nichts ausgeschlossen / dan Berckteil / Silber-  
geschir / Ketten / Ringe / Kleinodien / Kleider / Geld  
das nicht wirbet / Hausrat / getreide vnd getrencke /  
darmit kein handel oder verkauff getrieben / von ei-  
nem jeden Nawe schock funffzehen Pfennige ge-  
ben / Do aber die Rechte oder Bürger / Ritter oder an-  
dere Lehn haben / welche sie mit Pferden verdienen  
müssen / dieselben sollen sie denen vom Adel gemes



versteuren / Aber alle Man oder freye eigene oder  
Erbliche Lehn Güter/ die sie mit Pferden nicht verdie-  
nen/ vngeachtet/ ob sie gleich handlohn/ Lehnwahr  
oder Zins darvon reichthen oder nicht/ sollen nach  
vorigem alten billichem wehrt angeschlagen/ vnd  
von jedem Newen schock funffzehen Pfennige gege-  
ben werden.

VII.

Die Bawern vnd Einwoher  
der Dorffschafften.

**A**lle Bawern/ sie stehen vnsern jungen Vetteren  
J. L. Emptern/ derselben geistlichen/ denen  
von der Ritterschafft/ den Ketthen der Stedte/  
oder einzelen Bürgern zu/ sollen von dem wehrt al-  
ler irer güter/ liegend oder fahrend/ nichts (des was  
bey dem Artickel der Bürger gemeldet worden ist)  
ausgeschlossen/ von einem jeden Newen schock funff  
zehen Pfennige geben.

VIII.

Hausgenossen oder Pfsalbürger.

**I**n Pfsalbürger oder Hausgenossen/ sie seind  
in vnserer jungen Vetteren landen gefassen/ wo  
oder vnter wem sie wollen/ sollen nach gele-  
genheit irer vermögens/ Narunge/ gewerb vñ hand-  
lung/ durch die Oberkeit jedes orts angelegt vnd be-  
steueret



steueret werden. Wo aber derselben Pfalbürger oder  
Hausgenossen weren / welche keine Nahrung / ge-  
werb vnd handlung hettten / derselben einer sol vff  
jede frist / als Latare vnd Catharine, nechstfolgende  
funff Jahr einen Pfennig geben / Welcher Hausge-  
nos aber werbende Barschafft / vnd andere Güter /  
vnd vber ein Schock würdig hette / der sol von einem  
jeden Newen schock berürte frist vber vnd auff vnter-  
schiedene Termin / funffzehnen Pfennige entrichten.

In gleichnus sollen sie auch ihr Vieh dem werth  
nach zu rechnen / als von einem jeden Newen schock  
funffzehnen Pfennige geben.

IX.

Reisige Knechte.

**D**ie Reisigen Knechte / welche güter oder wer-  
bende Barschafft hettten / sollen sie den Bür-  
gern gleich versteuren.

X.

Vom Vihe.

**E**s sollen auch die Bürgere / desgleichen die  
Bawren von irem feder vnd Zugvieh / welchs  
eingespannet wird / nichts zugeben / Aber als  
les andere Vihe nach gemeinem billichem wehrt je-  
des orts anzuschlagen / vnd das gute Schock mit  
funffzehnen Pfennigen vff vorgesetzte vnterschiedene  
Termin



Termin zu vorrechten schuldig sein / Desgleichen sol-  
len die Schaffmeister vnd Schaffenechte alle ihre  
Schaff vnd Nöser nach billichem wert anschlagen/  
vnd wie berürt vorsteuren.

Nach dem auch in vnserer jungen Vetteren Für-  
stenthumb viel Kutzscher / Fuhrleute vnd Kerner  
sein / welche vff dem Lande ihre Narunge mit Fuhr-  
werck suchen / Als sollen derselben Pferde in rechtem  
wehrt auch angeschlagen / vnd von inen zu dieser an-  
lage ein jedes Naw schock mit funffzehen Pfennigen  
auff gesetzte fristen vorrechtet werden.

XI.

Hendeler / Gesellschaffter / vnd Kauff-  
leute / die im Lande gessen.

**D**ie sollen iren Dandel / Geldt / Zins / vnd all  
ihre werbend Gut vnd vermügen / gleich den  
Bürgern / als ein jedes Naw schock mit funff  
zehen Pfennigen vnterschiedlichen versteuren.

XII.

Hendeler / die im Lande  
nicht gessen.

**A**lle die / welche Wendel / Wandtierung / oder  
gewerbe in vnserer jungen Vetteren Landen treib-  
en / oder ihre Factoreyen vnd Geldt darinnen  
haben / ungeachtet / ob sie gleich dorin heuslich nicht  
gessen /



gefessen / die sollen ihr Wandel / Geld / Zins / gewinft  
Nützung oder werbend Gut vnd vermügen gleich  
J. L. Bürgern im Lande vff gesetzte fristen vers  
steuren.

XIII.

Ausländischer Personen güter/  
so im Lande gelegen.

**S**ollen auch Ausländische oder frembde Perso-  
nen / sie seind vom Adel / Bürger / Bawern / oder  
wes standes sie wollen / Lehen / Erbe / oder ana-  
dere bewegliche oder vn bewegliche gütere / Dörffer /  
Forwerge / Weinberge oder anders / nichts ausges-  
schlossen / in vnserer jungen Vettern Landen / welche  
J. L. oder derselben Emptern mit Pferden nicht vers-  
dient / die sollen J. L. gleich den Bürgers gütern  
auch vorrechtet vnd versteuret werden.

XIIII.

Personen die im Lande wohnen/  
vnd keine Güter oder Hen-  
del haben.

**A**lle dieselben Personen / es seind Amptlente /  
Schösser / Gleitslente / Schultheissen / Kast-  
ner / Müntzmeister / Zehentner / Richter / Vor-  
steher / Ampt / Stadt / oder Nützenschreiber / Fas-  
ctorn / Förster / Mietmüller / Hammer oder andere  
Schmiede auff den Dörffern / vnd alle andere der-  
B ij gleichen



gleichen Personen / niemands ausgeschlossen / sollen  
ihre bewegliche Güter gleich den Bürgern / vff vn-  
terschiedene gesetzte fristen versteuren.

XV.

### Liegende Güter ohne Be- hausunge.

**S**ette jemandes in vnserer jungen Vettern Land  
den güter / vnd doch kein eigen Haus / der soll  
gleichwol den werth derselben liegenden Gü-  
ter / als ein jedes Law schock mit funffzehen Pfenni-  
gen zu ordentlichen Terminen versteuren.

XVI.

### Widerkeufliche Zins / die auff Lehen oder andern Gütern stehen.

**W**elcher von seinen Lehn oder Erbgütern / wo-  
derkeufliche Zinse jerlichen zu reichen schül-  
dig ist / derselbe sol seine Güter / vngeachtet  
solcher Zins / obberürter vnterschiedlicher masse vnd  
gestalt / volkömlichen versteuren / vnd mag dargegen  
dem jenigen / welchem er die Zins jerlichen geben  
mus / auff die heuptsumma von einē Newen schock  
Lehnguts / folgende fünff jahr vber / fünff Pfennige  
an den Zinsen abziehen.

Welcher aber von Erb oder freyen eigenen Güt-  
tern schuldig ist / der mag seinem glaubiger von einem  
jeden



jedem Taxenschock / die ausgelegten funffzehnen  
Pfennige abkürzen / Vnd sol deshalb keiner dem  
andern seine verschreibung für oder auffrücken / oder  
darumb vbel nachreden / Do sich aber jemandes des  
vnterstehen würde / gegen demselben wollen wir vns  
in tragender Vornundschafft zu erzeigen vnd zu vor-  
nehmen lassen wissen.

Were aber Jemandes den Euangelischen Pfar-  
herrn / Predigern / Kirchen oder Schuldienern in vn-  
serer jungen Vettern Landen / Geldt / Getreide / oder  
andere Zins / jerlichen zu reichen schuldig / welches  
doch der Pfarherr / Prediger / vnd Schuldiener nicht  
eigen oder Erblichen / sondern zu ihren Emptern vnd  
Diensten gehörig ist / der sol dasselbe zu versteuern  
nicht schuldig sein / auch derhalben den Pfarherrn /  
Predigern / Kirchen vnd Schuldienern / an demsel-  
ben jren Zinsen nichts abkürzen.

## XVII.

### Von manhaftigen Schulden.

**W**elcher von seinen Gütern manhaftige schul-  
den Erb oder Kauffgeld zu bezalen verpflich-  
tet vnd schuldig ist / der sol nichts desto we-  
niger seine Güter nach vorigem altem rechten werth  
versteuern / vnd berürter schulden halben nichts ab-  
ziehen / Aber gleichwol mag er dargegen dem jeni-  
gen dem er schuldig ist / so viel steuern an der bezalung  
abziehen / vnd demselben sich wissen darnach zu rich-  
ten / solches desto zeitlicher vermelden vnd anzeigen.



## Von ausgelihenen Gelde.

**A**ls Geld so ausgelihen ist/Es sey widerkenfflich oder Manhafftig/ darnon man einigen Nutz oder genies/ es sey in Wendeln oder sonsten zugewarten/ an welchem Ort das sey / sol von vnserer jungen Vettern Vnterthanen der Stedte / Bürger vnd Bawerschafft diese steuer durch den/ so die Zins oder genies einnimmet/ nach gelegenheit eines jeden herkommens vnd standes auch gegeben werden.

Vetten aber J. C. Vnterthane von Prelaten/ Ritter-schafft vnd Stedten/ geldt ausgelihen/ vnd weren darneben gleichwol andern Leuten widerumb schuldig/ das auff Zins oder Interesse stünde/ dieselben sollen ihre ausgelihene werbende Barschafft erst berürter vnterschiedener bewilligung nach höher nicht verstoren/ dann sie vber ire gegensulden vberig haben.

## Auswertiger Herrschafften

Lehngüter/ in diesen Landen gelegen.

**E**r auswertigen geistlichen oder weltlichen Herrschafften Ritter vñ Manlehn/ oder freye eigene Erbliche oder Zinsgüter/ die in vnserer jungen Vettern landen vnd Fürstenthumen gelegen/



gen/sollen den andern Ritter oder frey eigenen Erb-  
lehn gütern/gleich wie oben vnterschiedlich gemeldet  
ist/ J. L. auch versteuret werden.

XX.

## Wie die vom Adel ihre Steuer erlegen sollen.

**A**lle die vom Adel sollen bey den Eyden vñ pfli-  
chten darmit sie vnsern jungen Vettern/ oder  
J. L. Grafen vnd Herren verwant sein/ alle ire  
güter nach vorigem altem rechtem werth vñd An-  
schlagt schätzen/ vñd demselbigen nach versteuren.

Würde aber einer hinterkommen/ oder sein ver-  
mögen vñd güter geringer versteuerte/ dann sich dem  
vorigen rechten werth seinen Pflichten/ vñd diesem  
vnserm Ausschreiben nach gebürete/ oder aber seine  
werbende Barschafft/ inmassen hienor bewilliget/  
nicht versteuern würde/ gegen demselben wollen wir  
vns in tragender Vormundschaft andern zur ab-  
scheu/ mit straff oder bezalunge seiner güter (so hoch  
er die versteuert hat) zu erzeigen wissen.

XXI.

## Wie die Geistlichen Bürger vñd Baw- ern ihre Steuer geben sollen.

**A**lle geistliche Bürger vñd Bawern sollen ihre  
Güter nach vorigem altem werth/ Würden  
vñd schätzen/ vñd demselben nach die Steuer



entrichten / mit dieser vorwarnunge / do wir befinden /  
das einer oder mehr seine Güter fürsetzlichen vberbe-  
sehenes vntersagen oder erinnern / der Linnehmer jes  
des Orts / vorigem Tax zu wider angeschlagen / So  
wollen wir vns in tragender Vormundschaft / die  
straff wider den oder sie / hiermit vorbehalten haben /  
Doch sol ein jeder Gerichtsherr in berürter Steuer  
selbst doran vnd gegenwertig sein / das im erlegen sol-  
cher der alte Tax vnd anschlag gebrauchet werde /  
Aber dargegen dasselbe nicht auff die Bauern oder  
andere Leute lassen oder stellen.

Es sollen auch die Bauern ihre gemeine Dorff-  
güter / es sey an Eckern / Wiesen / Weiden / Holtz /  
Kretzschmarn werbender barschaft / Zinsen oder  
andern / nichts ausgeschlossen / auch versteuren.

## XXII.

### Auff was zeit vnd fristen die vom Adel ire steuer erlegen sollen.

**A**lle die vom Adel / sie seind auff vnserer jungen  
Vettern Cantzley oder Amptschriefften gefessen  
sollen vnd wollen von ihren Lehengütern vnd  
werbender barschaft im Fürstenthumb begrieffen  
vnd ausstendig / von idern newen schock fünff pfen-  
nige / die nechst folgenden fünff jare als iden tag Ca-  
tharine einen pfenningt reichen vnd geben / Aber alle  
ire Erb oder freie eigene gütere / die siemit Pferden  
nicht verdienen dürffen / gleich iren vnderlassen / vnd  
den Bürgern in Stedten nachgemelte zeit vber / als  
in



in nechstkommenden fünff Jaren / von jedem neuen  
schock funffzehen Pfennige / vnd mit dem ersten Ter-  
minen vff Latare schirsten anfaben / den andern aber  
vff Catharina hernacher / vnd also die erscheinenden  
fünff Jahre zu vorigen vnterschiedenen fristen ent-  
richten vnd vergnügen.

XXIII.

**Auff was zeit vnd fristen die Geist-  
lichen Bürger vnd Bawern ihre  
Steuer zu entrichten.**

**D**esgleichen sollen vnd wollen alle Geistliche /  
auch Dendler Stedte / Bürger vnd Bawern  
so bgewilligte Steuer auff fünff vnterschied-  
liche Jahr abtragen vnd vergnügen / Nemlich vnd  
also / auff Latare schirstkünfftig / sollen vnd wollen  
sie von jedem Neuen schock anderthalben Pfennig /  
vnd vff Catharine hernacher auch so viel / vnd fol-  
gents für vnd für zu itzt gemelten zweyen vnterschie-  
denen fristen im Jare / von einem jeden Neuen schock  
drey Pfennige erlegen / Darmit also vnsern jungen  
Vettern / weñ man itzo berürte fristen die fünff Jare  
zusammen rechnet / von einem jeden Neuen schock  
funffzehen Pfennige zur Steuer gefallen vnd ein-  
kommen.

XXIIII.

C

Wer



Wer die Steuer einnehmen/ vnd  
wohin er die antworten  
solle.

**W** vnd an welchen Orten vnd stellen / oder  
von welchen Personen vnserer jungen Vet-  
tern Amptleute / die vom Adel / Schösser /  
Schultheissen / Castner / Richter / Kette der Stedte /  
oder andere vor der jüngst Anno 1552. auch 57. vnd  
67. zu Salsfeld gewilligter Steuer / die alten Türcken  
vnd Landhülffen / geruiglich vnd vnuorhindert ein-  
gebracht / an denselben Orten vnd stellen solle ein je-  
der diese itzige Steuer auch einzunehmen macht haben.

Wo aber einer vorberürter vorigen Salsfeldis-  
schen bewilligung / die alten Türcken vnd Landsteu-  
ern nicht einbracht hat / So sol er sich am selben ort /  
die itzige Steuer einzunehmen auch enthalten / Vnd  
sollen alle die / welche altem herkommen nach mehr-  
berürte hülffe einnehmen / Dieselbe eingenommene /  
oder seine eigene Steuer / neben ordentlichen Registern  
vnd Anschlegen / nach benannten vnserer jungen Vet-  
tern Kreis verordenten in folgenden tagen nach La-  
tare vnd Catharine, gegen einer schriftlichen bekent-  
nus vberantworten / Dieselben J. L. vndereinnes-  
mer in den Landkreissen / haben von vns in tragender  
Vormundschaft befelich / derer vom Adel Steuer vnd  
Register vor Petzschirt / vnsern hierinnen verordenten  
Ober einnemern der gantzten Steuer anhero gegen Wey-  
mar zuschicken.

XXV.

Namen



Nahmen der verordneten Einne-  
mer in den Landkreisen.

Weymar.

**A**lle vnserer junge Vettern Amptleute/die vom  
Adel/Schösser/Richter/vnd Rethen der Stedte  
im Weymarischen Kreis/sollen ire eingebrach-  
te vnd eigene Steuer/auff obbestimpte zeit vnsern ver-  
ordneten desselben Landkreisses/vnd lieben getrewen  
Christoffeln von Gottfart zu Tossdorff/ vnd dem  
Schösser alhier/ Matthiassen Barchfelden/ vber-  
antworten.

XXVI.  
Salffeldt.

**A**lle J. L. Amptleute/die vom Adel/Schösser/  
Richter/vn Rethen der Stedte/im Salfeldische  
em Kreise/welcher hienor der Pesneckische ge-  
nant/solche Stadt aber durch ergangene Landes-  
theilung/gegen Coburgt geschlagen worden/sollen  
die eingebrachte vnd ihre eigene Steuer vnsern auch  
lieben getrewen/ Heinrichen von Watzdorff zu  
Schwartzza vnd niedern Wirbach vn Johan San-  
dern Schössern/ gegen Salfeld vberantworten.

XXVII.  
Aldenburgk.

C 4

Alle



**A**lle vnserer jungen Vettern Aimpilente / die vom  
Adel / Schösser / Richter vnd Kethe der Stedte  
im Aldenburgischen Landtkreisse / sollen die ein  
gebrachten vnd ire eigene Stewer / vnsern auch lieben  
getrewen / Heinrichen Wincklern zu Sommeritz /  
vnd Christoffen Gemeinern / Schössern zu Alden-  
burgk / oder an seiner Stadt Martin Jacoben Landt-  
richtern doselbsten vberantworten.

X X V I I I.

**Wohin die vnter Einnemer die  
Steuern lieffern sollen.**

**S**obaldt nun die zwo vorgenanten Personen /  
in einem jeden vnserer jungen Vettern Landt-  
kreisse die Steuer entpfangen / so sollen sie die  
Regüter aller vom Adel / Bürger vnd Bauern eröffnen  
vbersehen / vnd was sie für mangel oder gebrechen  
dorinnen finden / ausziehen / vnd dasselbe vorzeichnis  
neben den Registern / vnd allem gelde / das auff eine  
jede frist gefallen / so balde sie dormit fertig / anhero  
gegen Weymar bringen / das alles vnsern in tragens-  
der Vormundschaft verordenten Obereinnehmern /  
Fridrichen von Ponickau / vnd wem wir ihme mehr  
von vertraueten Personen zuordenen werden / vber-  
antworten / Inen auch von allen mengeln vnd gebre-  
chen bericht thun / denselben vnsern in tragender Vor-  
mundtschaft verordenten Obereinnehmern / wollen  
wir sonderliche Instruction vnd befehl geben / wes sie  
sich darmit allenthalben halten vnd erzeigen sollen.

An



## An was Münze die Steuer ge- fallen sollen.

**D**ie steuer sol an guter grober / vnd in vnserer  
jungen Vettern Landen genge vñ geber reichs  
müntze erleget / vnd der Goltgülden / wie es in  
der Valuation gesetzet / vnd angeordnet durchaus /  
des gleichen Cruciaten / auch die Hungarischen gül-  
den / so wol als die Cronen / Weiter die Reichs gülden  
ner / vñnd die Thaler zu solcher steuer höher nicht er-  
legt noch angenommen werden. Wiewol wir vns  
auch zuerinnern / das vnserer jungen Vettern Land-  
stende von Ritterschafft vnd Stedten / J. L. die itzige  
Trancksteuer von Crucis Anno etc. 85. noch vff sechs  
jar erstrecket / So seind wir doch bedacht vñnd ent-  
schlossen / derselben gedruckt offen ausschreiben / bis  
vmb solche zeit oder kurtz zuuorn zuuorschieben vñnd  
einzustellen / doch sol es vnter des der steuer halben / für  
deren von der Ritterschafft Tisch / Dochzeiten vñnd  
Kindteuffen gefreyeten getrencken / itziger alhier er-  
folgter bewilligung nach / wie wir solches vnsern  
verordent in Stadthalter vnd Rethen / dasselbe den  
Ober vñnd vnter Einnemern der gestalt zuschreiben  
vnd auffzu.egen befohlen / eigentlich gehalten werden.  
In deme allem thut ein jeder vnserer vnd vnserer jun-  
gen Vettern gentzliche zuuorlesige vñnd gefellige  
meinunge / Zu vnkund mit J. L. zu ende auffgedru-  
cktem Rath Secret besiegelt / vnd geben zu Weymar  
den 21. Monats tag Februarij / Anno Domini 1683.



Register vber dieses Aus  
schreiben.

I.	Prelaten.
II.	Vniuersitet.
III.	Comptor.
IIII.	Grauen vnd Herren.
V.	Adel.
VI.	Bürger.
VII.	Bawern.
VIII.	Hausgenossen.
IX.	Reisige Knechte.
X.	Viehe.
XI.	Kauffleute im Lande.
XII.	Kauffleute aufferhalb lan- des.
XIII.	Frömbder Personen güter.
XIIII.	Personen die keine güter o- der Hendel haben.
XV.	Eigende güter one Heuser.
XVI.	Widerkeufliche Zinse.

Manhaff



- XVII. Manhaftige schulden.  
XVIII. Ausgelihen Geldt.  
XIX. Auswertige Lehn.  
XX. Wie der Adel die Steuer geben soll.  
XXI. Wie die geistlichen Bürger vnd Bawern die steuer geben sollen.  
XXII. Zeit des Adels Steuer.  
XXIII. Zeit der geistlichen Bürger vnd Bawer Steuer.  
XXIII. Wer steuer einbringen mag  
XXV. Verordente Weymarischen Kreis.  
XXVI. Verordente im Salfeldischen Kreis.  
XXVII. Verordente im Aldenburgischen Kreis.  
XXVIII. Wohin die Untereinnemer die steuer luffern sollen.  
XXIX. Von der Münz.





Faint, illegible text is visible on the page, appearing as bleed-through from the reverse side. The text is arranged in several lines and includes some recognizable words such as "MAY" and "JUN".

*M*

